

## Vollmacht

|                               |   |
|-------------------------------|---|
| Vollmachtgeber:               |   |
| Bevollmächtigter:<br>(Makler) | Agas Immobilien GmbH, GF Matthias Wedel, Ackerstraße 9, 10115 Berlin<br>Tel.: 030 / 22 39 26 82 <a href="http://www.agas-immobilien.de/">http://www.agas-immobilien.de/</a> |
| Objekt:                       |   |

Der Vollmachtgeber erteilt dem Makler

### Vollmacht

- Zur Einsicht in das Grundbuch, die Grundakte, das Liegenschafts- und Altlastenkataster, die Bauakte, das Baulastenverzeichnis sowie in alle übrigen behördlichen Akten und in die Akten der Realgläubiger, soweit sich die jeweiligen Unterlagen auf das Objekt beziehen. Der Makler ist berechtigt, auch schriftliche Auszüge aus den Unterlagen und Akten anzufordern. Der Makler hat das Recht, Untervollmacht zu erteilen.
- Bei der Wohnungseigentumsverwaltung sämtliche Unterlagen und Kopien anzufordern, die der Vollmachtgeber als Eigentümer selbst anfordern könnte. Die Vollmacht umfasst auch das Recht zur Einsichtnahme in entsprechende Unterlagen, wie beispielsweise in die Beschlussammlung. Der Makler hat das Recht, Untervollmacht zu erteilen.
- Einen Notar mit der Fertigung eines Vertragsentwurfes zu beauftragen, sowie Auftrag zu erteilen, den Kaufvertrag mit einer „Maklerklausel“ als Vertrag zugunsten Dritter nach der anliegenden Klausel zu entwerfen.
- Für den Vollmachtgeber zu Gunsten von Kaufinteressenten Reservierungsvereinbarungen abzuschließen, deren Dauer allerdings vier Woche nicht überschreiten darf.
- Gegenüber weiteren Maklern, die das vorbezeichnete Objekt anbieten, das Anbieten des Objektes in Form des Nachweises und/oder der Vermittlung gegenüber potentiellen Erwerbers zu untersagen sowie einen von einem anderen Makler behaupteten angeblich erteilten Auftrag zur Vermarktung der Immobilie zu widerrufen.
- Gegenüber Mietern des Objektes Verhandlungen zu führen, Besichtigungstermine zu vereinbaren und durchzuführen, Vereinbarungen zu treffen über die Aufhebung des Mietverhältnisses und (nach vorheriger Rücksprache mit dem Vollmachtgeber) Kündigungen auszusprechen.

Kosten aus der Geltendmachung dieser Vollmacht dürfen dem Vollmachtgeber nicht entstehen, diese Kosten trägt ausschließlich der Bevollmächtigte (Makler). Etwas anderes gilt nur hinsichtlich der Beauftragung des Notars für den Kaufvertragsentwurf: Entstehen dort Entwurfskosten, weil der Vertrag später aus vom Vollmachtgeber zu vertretenden Gründen nicht beurkundet wird, trägt diese der Vollmachtgeber.

Mit der Erteilung dieser Vollmacht ist kein Auftragsverhältnis verbunden.

Ort, Datum .....

.....

(Vollmachtgeber)